

Förderung von Manufactur-Unternehmungen zc. verwendet werden. Die bezügliche Königliche Verordnung wurde unter dem 29. November 1754 erlassen. Danach ist die Abgabe zunächst nur auf 6 Jahre 1755—1760 eingeführt. Sie bestand aus einer jährlichen Personalsteuer von 8 β für jede männliche Person über 14 Jahre, ohne Unterschied des Standes. Ausgenommen waren nur die gemeinen Soldaten, für welche die Kriegscanzlei einen Betrag von 4 β pro Kopf übernahm. Jeder Hauswirth hatte für die Abgabe für alle männlichen Personen seines Hausstandes, Söhne, Knechte, Dienstjungen und sonstige Hausgenossen aufzukommen. Dagegen wurde die bisherige Tabaks-*Accise* aufgehoben. Die Anzahl der männlichen Einwohner der Herzogthümer war nach ungefährender Schätzung auf 63 000 angegeben. Sehr unzufrieden mit dieser Verordnung waren die Marschländer, weil ihre Zustimmung nicht eingeholt war. Im Jahre 1758 wurde das Äquivalent wegen der damaligen Kriegsbedrängnisse nicht bezahlt, deshalb wurde das sechste Jahr auf das Jahr 1761 ausgedehnt. Nach Ablauf dieses Jahres wurde, mit Zustimmung der Stände, die Steuer auf die weiteren 6 Jahre 1762—1767 fortgeführt.

In diesen Zeitraum fällt die Entwerthung der verschiedensten Münzen, in denen die Abgabe zum Theil gezahlt wurde; am schlimmsten wurden die mecklenburgischen Kleinmünzen hiervon betroffen, von denen 218—336 \mathcal{R} nominell nur einen Kurzwert von 100 \mathcal{R} Gold in Pistolen à 5 \mathcal{R} hatten. An derartigen geringwerthigen Münzsorten hatten sich in der Äquivalentenkasse schließlich 16 610 \mathcal{R} 32 β angesammelt. Nach mehrfachen Verhandlungen mit Hamburg und Bremen, auch einzelnen Juden in der Provinz, beschloß man diese Summen meistbietend zu versteigern. Bei dem öffentlich bekannt gemachten Vicitations-Termine erschienen zahlreiche Juden aus der Provinz. Den Zuschlag erhielt der Schutzjude Simon Behrens aus Harburg für sein Höchstgebot von 10 305 \mathcal{R} in Pistolen zu 5 \mathcal{R} . Noch ein anderer Umstand übte einen wesentlichen Einfluß auf die Abgabe. Die kriegerischen Ereignisse des siebenjährigen Krieges hatten die Finanzverhältnisse des Kurfürstenthums arg zerrüttet, so daß vom Könige an die einzelnen Landschaften die Forderung eines sogenannten *don gratuit* gestellt wurde. Auf die Bremen-Berdensche Landschaft fiel ein solches im Betrage von 75 000 \mathcal{R} . Dieses sollte nun durch die Äquivalentengelder aufgebracht werden, und zwar zunächst 24 000 \mathcal{R} aus den eingegangenen Steuern, der Rest durch Anleihen auf landschaftlichen Credit, deren allmähliche Abtragung dann weiter aus jener Klasse zu beschaffen war. Da nun aber eine so hohe Summe durch das nach der Verordnung von 1754 aufzubringende *Simplum* nicht zu beschaffen war, so wurde durch eine Regierungs-Verordnung vom